

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	08.02.2012
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	29.02.2012

Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2012

Sachverhalt:

Der Aktionskreis Geilenkirchen e. V. hat beantragt, aus Anlass

1. der Autoausstellung am Sonntag, dem 25.03.2012,
2. des Weinfestes am Sonntag, dem 02.09.2012,
3. des Oktoberfestes am Sonntag, dem 14.10.2012 und
4. des Nikolausmarktes am Sonntag, dem 02.12.2012

Verkaufsstellen im Stadtzentrum Geilenkirchen von 13.00 bis 18.00 Uhr

und aus Anlass

5. des Frühlingsfestes am Sonntag, dem 22.04.2012 und
6. des Herbstfestes am Sonntag, dem 09.09.2012

Verkaufsstellen im Stadtbezirk Niederheid von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet zu halten.

Nach § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von fünf Stunden durch ordnungsbehördliche Verordnung freigegeben werden. Die Freigabemöglichkeit besteht für jeden einzelnen Stadtbezirk.

Der Entwurf der entsprechenden ordnungsbehördlichen Verordnung lautet wie folgt:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2012 in der Stadt Geilenkirchen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (SGV NRW 7113) wird von der

Stadt Geilenkirchen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Geilenkirchen vom ... verordnet:

§ 1

Aus Anlass

1. der Autoausstellung am Sonntag, dem 25.03.2012,
2. des Weinfestes am Sonntag, dem 02.09.2012,
3. des Oktoberfestes am Sonntag, dem 14.10.2012 und
4. des Nikolausmarktes am Sonntag, dem 02.12.2012

dürfen Verkaufsstellen im Stadtzentrum Geilenkirchen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Aus Anlass

1. des Frühlingsfestes am Sonntag, dem 22.04.2012 und
2. des Herbstfestes am Sonntag, dem 09.09.2012

dürfen Verkaufsstellen im Stadtbezirk Niederheid (§ 3 Abs. 1 Buchstabe h der Hauptsatzung) von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Die ordnungsbehördliche Verordnung wird in der im Entwurf vorliegenden Form beschlossen.

(Amt für öffentliche Ordnung, Herr Gromes, 02451/629911)